

Gemeindeverwaltung Birkenwerder  
Ordnungsamt, Herrn Werner  
Hauptstr. 34  
16547 Birkenwerder

22.07.2022

### **ADFC Verkehrsbehinderungsanzeige Plakatwerbung**

Guten Tag Herr Werner,

bei der Begehung am 22.07.2022 an der B96, B96a, zwischen Bahnhof und Grundschule, haben wir wiederholt nachfolgende akute Gefahren und Mängel durch Plakatwerbung auf Geh- und Radwegen analysiert.

Dabei beziehen wir uns auf folgende Vorgaben und Regelungen:

Allgemeinverfügung Amtsblatt Nr. 52 vom 30. Dezember 2020, Blatt 1359,  
Punkt 2., g) Bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum, insbesondere an  
Straßenbäumen, sind das Lichtraumprofil und die Verkehrswege freizuhalten.  
Punkt 2., c) Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen und  
vor Fußgängerüberwegen sowie am Innenrand von Kurven.

VwV-StVO zu Absatz 4 Satz 2 Nr. II 2a Rn. 18 – 21, hiernach soll die lichte Breite (d.h.  
Verkehrsraum inklusive Sicherheitsraum) in der Regel durchgehend betragen:  
-Breite bei baulich angelegten Radwegen möglichst 2m und mindestens 1,5m  
-Breite bei gemeinsamen Fuß- und Radwegen innerorts mindestens 2,5m  
-Breite bei getrennten Fuß- und Radwegen (Anteil Radweg) mindestens 1,5m  
-Höhe Lichtraumprofil, Radverkehr, Rast 06 = 2,55m, ERA =2,5m

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen  
Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Birkenwerder

§ 4 Allgemeine Sicherung von Gefahrenquellen

(1) Gehen von baulichen Anlagen oder Einrichtungen Gefahren aus, durch die Personen verletzt  
oder Sachen zerstört oder beschädigt werden können, sind unverzüglich Maßnahmen zur  
Beseitigung der Gefahr zu ergreifen.

(2) Der Verkehrsraum ist a) über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50m freizuhalten.

Bitte kommen Sie Ihrer Verkehrssicherungspflicht nach und beheben den Missstand. Die  
Verkehrssicherungspflicht erschließt sich aus der Schadensersatzpflicht §823 des BGB.  
Die geschilderten Situationen übersteigen die zumutbare Eigenverantwortung und stellen in jedem  
Fall eine Gefahrenquelle dar. Bitte informieren Sie uns über Ihre Aktivitäten.

Mit freundlichen Grüßen  
Andreas Blaschke, Sprecher der ADFC-Ortsgruppe-Birkenwerder



ADFC Verkehrsbehinderungsanzeige 22.07.2022

Clara-Zetkin-Str. Nordseite  
Höhe Apotheke und Clara-  
Zetkin-Str. Nordseite Höhe  
Elektro Siebert

Akute Gefahr durch tief  
hineinhängendes Plakat in  
den öffentlichen  
Verkehrsraum: Die zu  
geringen Breiten des  
Radweges mit 1,3m und  
des Gehweges mit nur 1m  
stellen alleine schon einen  
Mangel dar und  
entsprechen nicht dem  
geltenden Recht. Für  
Zufußgehende reduziert  
das Plakat den nutzbaren  
Bereich auf unter 1m und  
zwingt sie immer, den  
Radweg illegal zu betreten.  
Das Ausweichen der  
Radfahrenden bringt sie  
unausweichlich in die  
Doorring-Zone. Die  
Rechtsprechung verlangt  
aber, zu Autotüren Abstand  
zu halten, sonst wird eine  
Mitschuld angerechnet.



Clara-Zetkin-Str. Nordseite  
Höhe Imbiss und  
Hauptstraße Ostseite Höhe  
Rathausparkplatz

Akute Gefahr durch  
unzulässig im  
Kreuzungsbereich und zu  
tief, unterhalb von 2,5m,  
angebrachten privaten  
Wegweiser im öffentlichen  
Verkehrsraum: Die zu  
geringe Breite vom Radweg  
mit 1 m und die Laterne,  
die selbst schon im  
Lichtraumprofil steht,  
stellen alleine schon einen  
erheblichen Mangel dar  
und entsprechen nicht dem  
geltenden Recht.  
Radfahrende werden zum  
Ausweichen gezwungen  
und kommen dabei der  
Bordsteinkante zu nah.



Hauptstraße Nordseite Höhe Briesse  
 Akute Gefahr durch tief  
 hineinhängendes Plakat in den  
 öffentlichen Verkehrsraum: Die zu  
 geringen Breiten vom Radweg, mit  
 1,1 m und des Gehweges mit nur  
 1,3m stellen alleine schon einen  
 Mangel dar und entsprechen nicht  
 dem geltenden Recht.  
 Schulwegsicherung ist zu beachten.



Hauptstraße Südseite Höhe  
 Blumenladen  
 Akute Gefahr durch tief  
 hineinhängendes Plakat in den  
 öffentlichen Verkehrsraum: Für  
 Zuzußgehende reduziert das  
 Umleitungsschild den nutzbaren  
 Bereich auf unter 1m und zwingt sie  
 immer, den Radweg illegal zu  
 betreten. Für Rollstuhlfahrer und  
 Personen mit Kinderwagen oder  
 Rollatoren ist kein Durchkommen.  
 Das Ausweichen der Radfahrenden  
 bringt sie unausweichlich in die  
 Dooring-Zone. Die Rechtsprechung  
 verlangt aber, zu Autotüren Abstand  
 zu halten, sonst wird eine Mitschuld  
 angerechnet. Schulwegsicherung ist  
 zu beachten.



Hauptstraße Südseite Höhe Krugsteig  
 Akute Gefahr durch tief  
 hineinhängende Plakate in den  
 öffentlichen Verkehrsraum: Die zu  
 geringen Breiten des Radweges mit  
 0,9m, des Gehweges mit nur 2m und  
 die Laterne, die selbst schon im  
 Lichtraumprofil steht, stellen alleine  
 schon einen erheblichen Mangel dar  
 und entsprechen nicht dem geltenden  
 Recht. Es bestehen erhebliche  
 Sichtbehinderungen zur Einmündung  
 Krugsteig. Schulwegsicherung ist zu  
 beachten. Das Ausweichen der  
 Radfahrenden bringt sie  
 unausweichlich in die Dooring-Zone.  
 Die Rechtsprechung verlangt aber, zu  
 Autotüren Abstand zu halten, sonst  
 wird eine Mitschuld angerechnet.



<p>Hauptstraße Südseite Höhe alte Schmiede          Akute Gefahr durch hineinhängendes Plakat in den öffentlichen Verkehrsraum: Die zu geringe Breite vom Radweg mit 0,9m, und die Laterne, die selbst schon im Lichtraumprofil steht, stellen alleine schon einen erheblichen Mangel dar und entsprechen nicht dem geltenden Recht. Das vordere Plakat ist unzulässig am Straßenschild befestigt.</p>	
<p>Hauptstraße Südseite Rathauskreuzungsbereich          Akute Gefahr durch hineinhängende Plakate in den öffentlichen Verkehrsraum: Die zu geringe Breite vom Radweg mit 0,9m stellt alleine schon einen erheblichen Mangel dar und entspricht nicht dem geltenden Recht. Zusätzlich bestehen erhebliche Sichtbehinderungen im Kreuzungsbereich und zur Einmündung links zum Parkplatz der Festwiese.</p>	
<p>Hauptstraße Südseite Rathauskreuzungsbereich          Akute Gefahr durch hineinhängende Plakate in den öffentlichen Verkehrsraum: Die zu geringe Breite vom Radweg mit 0,9m stellt alleine schon einen erheblichen Mangel dar und entspricht nicht dem geltenden Recht. Zusätzlich bestehen erhebliche Sichtbehinderungen im Kreuzungsbereich und zur Einmündung links zur Festwiese.</p>	
<p>Hauptstraße Ostseite Höhe Parkplatz am Rathaus          Akute Gefahr durch hineinhängendes Plakat in den öffentlichen Verkehrsraum: Die zu geringe Breite vom Radweg mit 1m, und die Laterne, die selbst schon im Lichtraumprofil steht, stellen alleine schon einen erheblichen Mangel dar und entsprechen nicht dem geltenden Recht. Durch Beschattung ist zusätzlich die Sicht in diesem Bereich beeinträchtigt.</p>	